

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 23. Decbr. 1859.

B e r i c h t

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, die Verbreiterung
des alten Hafenbassins zu Bremerhaven betreffend.

Seit mehreren Jahren hat die Deputation in ihrem jährlichen Generalberichte darauf aufmerksam gemacht, daß die Einfassung der Westseite des alten Hafenbassins, aus Faschinenwerk bestehend, den Einsturz drohe, und mithin Gefahr vorhanden sei, bei einem eintretenden Einsturze einen großen Theil des Bassins außer Benützung kommen zu sehen. Es wurde daher die Nothwendigkeit der Errichtung einer neuen Einfassungsmauer in nahe Aussicht gestellt, indessen von Jahr zu Jahr ausgesetzt, weil die politischen Verhältnisse und andere vorliegende großartige Bauten es rathlich erscheinen ließen, die Finanzkräfte des Staats nicht mehr als dringend und unaufschiebbar erforderlich war, in Anspruch zu nehmen. Ein längerer Aufschub ist aber jetzt nicht mehr thunlich, theils weil die Baufälligkeit der Einfassung sich verschlimmert hat, theils und ganz besonders weil die Einrichtungen für den Eisenbahnbetrieb zu Bremerhaven erst nach Beendigung des Baues einer Einfassungsmauer an dieser Seite des Bassins getroffen werden können, und bei der Construction der Mauer auf die Eisenbahnanlage Rücksicht zu nehmen ist.

Wenngleich hinsichtlich der Letzteren ein bis in's Einzelne gehender Plan noch nicht hat ausgearbeitet werden können, weil die dazu erforderlichen Vorarbeiten und die einzuziehenden Erkundigungen über dasjenige, was unter ähnlichen Verhältnissen sich in andern Seehäfen als tüchtig bewährt hat, noch eine namhafte Zeit in Anspruch nehmen werden, so haben doch die zwischen der berichtenden und der Eisenbahndeputation gepflogenen Berathungen zu dem Ergebniss geführt, daß die Westseite des alten Bassins sich besonders dazu eignet, längs derselben den Eisenbahnbetrieb zu begründen, zumal zwischen dem Bassin und dem Weserdeich sich ein großer freier Raum befindet, der zu Eisenbahneinrichtungen und Lagerungen von Waaren aller Art hinreichende Gelegenheit darbietet. Es hat sich ferner bei dieser Berathung ergeben, daß die Einfassungsmauer des alten Bassins auf Mafeldhöhe errichtet werden kann, und daß, wenn später der Plan für die Eisenbahneinrichtungen eine Erhöhung dieser Mauer erforderlich machen sollte, nichts im Wege stehen werde, dieselbe um das Nöthige zu erhöhen. Da aber die Ausführung der Mauer eine zweijährige Bauzeit erfordert, und die Ufereinrichtungen für die Eisenbahn erst nach Beendigung der Einfassungsmauer getroffen werden können, so ergiebt sich, daß der Bau der Mauer mit dem nächsten Frühjahr beginnen muß, wenn bei Eröffnung des Eisenbahnbetriebes zu Bremerhaven das alte Bassin an dessen Westseite benützt werden soll.

Da nun diesemnach die Ausführung einer Ufermauer nicht länger aufgeschoben werden kann, hat sich die Deputation nicht nur mit der Art der Construction der Mauer, sondern auch mit der Frage beschäftigt, an welcher Stelle dieselbe zu ziehen sei.

Schon als vor mehreren Jahren darüber berathen wurde, ob Reparatur oder Neubau bei der westlichen Hafeneinfassung vorzuziehen sei, und der Letztere, nämlich der Neubau, für unvermeidlich erkannt wurde, war man der Meinung, daß wenn zu demselben geschritten werde, die Mauer erheblich zurückgelegt werden müsse, um das sehr beengte Bassin zu verbreitern. Diese Ansicht fand ihren officiellen Ausdruck in dem Vertrage mit Hannover vom 22. Mai 1856 über die Veränderung der Gestalt

des Hannoverschen Exercierplatzes, in welchem im §. 1 ausgesprochen ist, daß unter andern »die Zurücklegung der Grenzen des Exercierplatzes geschehe, um bei einer Erweiterung des alten Hafenbassins den dazu erforderlichen Raum frei zu machen.«

Seitdem hat die Deputation die Sache wiederholt erwogen und ist zu der Ansicht gekommen, daß die Verbreiterung des Bassins längs der Grenze des Exercierplatzes um 90 Fuß zu geschehen habe, und sodann bis zu 200 Fuß weiter in das Ufer hineintrete in einer Länge von 1385 Fuß, worauf dann gegen das Nordende des Bassins bis nahe zu der bisherigen Breite eine Abschrägung stattzufinden habe. Die beiliegende Zeichnung wird die projectirte neue Bassingrenze verdeutlichen. Die Verbreiterung des Bassins an dessen Eingange ist eine sehr erwünschte Verbesserung, weil dadurch das Ein- und Ausholen der Schiffe ungemein erleichtert werden wird. In der Länge von 1385 Fuß erhält das Bassin die doppelte bisherige Breite, nämlich 400 Fuß, so daß ein genügender Raum bleibt, um Schiffe längs der beiden Ufer des Bassins und in der Mitte desselben lagern zu lassen. Da die Kosten der Errichtung der Ufermauer sich nicht dadurch vergrößern, wenn sie so weit zurückgelegt wird, auch die Kosten der Beseitigung des alten Faschinen- und Pfahlwerks des baufälligen Ufers unter allen Umständen dieselben bleiben, tritt nur dadurch eine Kostenvermehrung ein, daß bei einer Zurückverlegung der Mauer ein größeres Quantum Erde auszuheben ist. Diese Kosten, wenngleich sie nicht unerheblich sind, können doch nicht in Vergleich zu dem großen Vortheile einer Verbreiterung des recht schmalen Bassins kommen, anderntheils ist die Erde für die Eisenbahnanlagen für die erforderlichen Aufhöhungen und Dammschüttungen unentbehrlich, und würde man sie aus größeren Entfernungen herbeischaffen müssen, wenn sie nicht aus dem Bassin zu erhalten wäre. Die Kosten, welche daher für Erdaushebung der Hafenanlage zur Last fallen, kommen der Eisenbahnanlage wieder zu Gute.

Hinsichtlich der Construction der Mauer mit Zubehör ist das Folgende zu bemerken.

Eine Mauerstrecke von 80 Fuß von der Schleuse ab muß wegen Mangel an Platz ohne Abdämmung und während des Schifffahrtsbetriebes erbaut werden, und wird sie aus diesem Grunde nur auf 7 Fuß über Null fundirt. Die Fundirungspfähle müssen daher, um 5 à 6 Fuß in den Sandboden einzudringen, 50 Fuß, und die Schrägpfähle 60 Fuß lang sein. Die übrige Mauer b, c, d, e, f, nach der Zeichnung wird auf $2\frac{1}{2}$ Fuß über Null fundirt, und erhalten die graden Fundirungspfähle eine Länge von 45 Fuß, die Schrägpfähle dagegen eine solche von 55 Fuß. Die Höhe der ganzen Mauer wird auf 20 Fuß über Null angelegt mit Ausnahme der kleinen 60 Fuß langen Strecke e, f, welche sich auf 17 Fuß über Null abschrägt. Für die Strecke f, g wird keine Mauer projectirt, vielmehr eine angemessene Dossirung vorgezogen um eine künftige Verbindung der beiden Bassins nicht zu verbauen. Diese Strecke wird zum Kielholplatz ausersehen und deshalb werden hier 4 Erdwinden und die nöthigen Joche angebracht werden. Längs der Mauer a, b, c, d, sowie an dem Kielholplatze f, g sind 12 Stück Landspfähle projectirt, während vor dem übrigen Theile der Mauer starke Bertaupfähle angebracht werden, um die Schiffe daran zu befestigen. Es wird hierdurch der Raum am Ufer von Ketten und Tauen frei zur Benützung für den Eisenbahnverkehr. Zur Verblendung der Futtermauern sind Grauerwerksstücke angenommen, wie solche bei sämtlichen neuen Ufermauern in Bremen in Anwendung gekommen sind. Die Kosten derselben sind zwar um 10,281 Thaler 48 Grote größer als eine Klinkerverblendung, allein gute Klinker dürften kaum in der erforderlichen Quantität zu haben sein, und da die jährlichen Reparaturkosten, welche die vielen Klinkerfugen veranlassen, zumal innerhalb eines Hafens, nicht unerheblich und für den Verkehr, zumal den Eisenbahnverkehr, störend sind, erscheint es zweckmäßiger zu sein, die Grauerwerksverblendung zu wählen.

Was noch etwa zur Fundirung von Krähen für den Eisenbahn- und Landungsverkehr zu geschehen haben möchte, ist nicht berücksichtigt worden, weil vorab über die Einrichtungen für den Eisenbahnbetrieb die nöthigen Ermittlungen gemacht sein müssen, womit es indessen bis zum Frühjahr noch Zeit haben wird, zumal mit der eigentlichen Mauerarbeit schwerlich vor dem Jahre 1861 wird begonnen werden können.

Der Kostenanschlag stellt sich nach der Ermittlung des Bauraths v. Konzeleu wie folgt:

Kosten der Einfassungsmauer in ihrer ganzen Länge von 2330 Fuß <i>Ed'orap</i>	192,750
Landpfähle	2,700
Erdwinden und Joche am Kielholplatz	2,050
Beseitigung des alten Faschinen- und Pfahlwerks, Ausgrabung und Ausbaggerung der Verbreiterung, eine Dampfmaschine und deren Betrieb zum Wassers schöpfen u. f. w.	96,000
Gesammtkosten <i>Ed'orap</i>	293,500

Die Kosten umfassen freilich eine große Summe, allein es handelt sich auch um ein großes Bauwerk, das lange erwogen und voraus gesehen und für das Gedeihen unserer Schifffahrt als nothwendig anerkannt ist. Wie viel von dem Betrage im Jahre 1860 zur Verwendung kommen wird, ist nicht genau zu bestimmen, weil der Anfang des Baues der Mauer davon abhängen wird, wie rasch die Fundirungsarbeiten der Vollendung zugeführt werden können, auf welche die Witterung nicht ohne Einfluß sein wird. Da aber im Jahre 1860 das ganze Material angeschafft werden muß, dürfte für das Jahr 1860 eine Verausgabung von bis zu 200,000 Thalern angenommen werden können.

Nach den gegebenen Erläuterungen trägt nunmehr die Deputation kein Bedenken, ihren Antrag auf Bewilligung von 293,500 *Ed'orap* für die Errichtung einer neuen Einfassungsmauer des alten Bassins und dessen Verbreiterung bis zu 400 Fuß zu stellen, und bemerkt schließlich, daß, wie es in neuerer Zeit immer geschehen ist, auch bei diesem Bau nach dem Grundsatz thunlichster Ausverdingung verfahren werden wird.

Bremen, den 23. December 1859.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) A. Duckwitz. (gez.) J. G. Höpfen.

Anlage IV. zur Mittheilung des Senats vom 23. Decbr. 1859.

Deputationsbericht,

die Revision der gesetzlichen Vorschriften über Errichtung und Aufhebung von Handelsocietäten und Procuren betreffend.

Die zur Revision der mittelst Verordnung vom 18. April 1849 publicirten gesetzlichen Vorschriften über Errichtung und Aufhebung von Handelsocietäten und Procuren niedergesetzte Deputation beehrt sich, den aus ihren Berathungen hervorgegangenen neuen Entwurf des Gesetzes in der Anlage vorzulegen und mit den nachstehenden Bemerkungen zu begleiten:

Die ersten vier Paragraphen der Verordnung vom 18. April 1849 sind abgesehen von unbedeutenden Fassungsänderungen, welche keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, unverändert beibehalten. Es kam zwar bei der Berathung des §. 1 zur Sprache, daß das Gesetz nur auf eigentliche Handlungen und ähnliche Gewerbe berechnet sei, und auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Betriebe, ingleichen auf Gewerbtreibende, deren Gewerbe nicht über den Umfang des